

des Gerichts auch mit einem Gutachten nicht geklärt werden können, verbietet sich dessen Beiziehung.

Gutachten dürfen grundsätzlich nur zur Beantwortung von Sachfragen beigezogen werden, die rechtliche Beurteilung ist ausschließlich Aufgabe des Gerichts. Nur ausnahmsweise darf bei sehr komplizierten Fragen (z. B. völkerrechtlicher Art) ein Rechtsgutachten eingeholt werden.⁵ Auf Rechtsfragen bezogene Schlußfolgerungen aus Gutachten können daher lediglich Hinweischarakter tragen. Sie nehmen dem Gericht die eigene Entscheidung z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§§ 15, 16 StGB) nicht ab.

Bei der Auswahl der Sachverständigen gemäß § 39 StPO sind die von den zentralen Justizorganen getroffenen Festlegungen zum Kreis der Sachverständigen auf bestimmten Gebieten zu beachten.

Der Auftrag zur Erstattung des Gutachtens kann nicht abgelehnt werden. Der Gutachter kann jedoch das Gericht darauf hinweisen, daß er sich für befangen hält, sich aus sachlichen Erwägungen überfordert fühlt oder anderweitig wesentliche Bedenken bestehen. Das Gericht hat in diesen Fällen über die Aufrechterhaltung bzw. Änderung des Gutachtenauftrags zu entscheiden.⁶

Für die Beantwortung der dem Gutachter gestellten Fragen zur weiteren Sachaufklärung ist die genaue Darstellung des zu begutachtenden Sachverhalts mit entscheidend. Die beauftragte Einrichtung erhält für die Begutachtung bedeutsame Informationen mit dem Auftrag und orientiert sich daran. Soweit erforderlich, sind Varianten zu bezeichnen, um zweifelhafte Umstände deutlich zu machen. Eine Voreingenommenheit des Gerichts kann aus der Vorgabe von Sachverhalten nicht abgeleitet werden.

Mit der exakten Fragestellung lenkt das Gericht den Gutachter auf die nachzuweisenden Umstände, die für die zweifelsfreie Feststellung des Sachverhalts, die rechtliche Beurteilung oder Strafzumessung von Bedeutung sind. Sie muß sich logisch aus dem dargestellten Sachverhalt ergeben und so formuliert sein, daß einwandfrei erkannt wird, welcher Beitrag zur weiteren Aufklärung der Sache zu leisten ist. Bei der Fragestellung ist zu berücksichtigen, daß sie das spezielle Wissenspotential der Einrichtung betrifft und hier die materiellen Voraussetzungen zur Beantwortung der Fragen vorliegen. Aus diesen Gründen sind pauschale Fragestellungen unzulässig (Abschn. III Ziff. 3 der Beweisrichtlinie).

Gutachten sind dann nicht erforderlich, wenn sich bereits aus Berichten von Kontrollorganen (z. B. Technische Überwachung, Staatliche Finanzrevision, Preis- und Finanzorgane oder betriebliche Untersuchungsgruppen), aber auch aus Berichten der Feuerwehr, Verkehrspolizei oder Expertiseeinrichtungen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsorgane zur Aufklärung von Vorkommnissen tätig wurden, ausreichende Beweisinformationen ergeben. Solche Berichte dürfen jedoch nicht anstelle von Gutachten als Beweismittel Verwendung finden (Abschn. IV Ziff. 4 der Beweisrichtlinie).

Ist die Erläuterung oder Ergänzung solcher Berichte durch Vernehmung ihrer Verfasser erforderlich, sind diese als Sachverständige einzubeziehen, wenn die Beantwortung der Fragen Spezialkenntnisse voraussetzt. Haben sie Ermittlungshandlungen ausgeführt (wie z. B. Mitarbeiter der Steuerverwaltung), sind dieselben als sachverständige Zeugen zu vernehmen. Die Beweisrichtlinie weist ausdrücklich darauf hin, daß die Aussage eines sachverständigen Zeugen kein Sachverständigengutachten ist; auf seine Vernehmung sind alle Vorschriften über den Zeugenbeweis (§ 35 StPO) anzuwenden (Abschn. IV Ziff. 4 der Beweisrichtlinie). Die Berichte sind im übrigen im erforderlichen Umfang gemäß § 51 Abs. 2 StPO als Aufzeichnungen zur Kenntnis zu bringen.^{7,8}

Prüfung der Sachkunde und Unvoreingenommenheit von Sachverständigen

Die zuverlässige beweiskräftige Beantwortung von Fragen, besonders zu den Ursachen von ökonomischen, technischen, technologischen, chemischen, physikalischen und anderen Vorgängen, zu Zusammenhängen von Pflichtverletzungen und ihren Auswirkungen, zur Zurechnungs- und Schuldfähigkeit, erfordert oftmals die Mitwirkung von Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung. Hält das Gericht eine Begutachtung zur Beweisführung für erforderlich, hat es vor der Anforderung des Gutachtens diejenige Einrichtung auszuwählen, die sachkundig ist und die das Gutachten unvoreingenommen erstatten kann.

Sachkundig ist die Einrichtung, die über solche personel-

Auszeichnungen

Clara-Zetkin-Medaille

Dr. Erika Knedlik,
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts
Erfurt

Elisabeth Münch,
Staatsanwalt des Kreises Schwarzenberg

Rosemarie Römer,
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Halle

Prof. Dr. sc. Vjera Thiel,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Artur-Becker-Medaille in Gold

Jürgen Neumann,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Bischofswerda

len und materiellen Voraussetzungen verfügt, daß die zu klärenden Fragen auf der Grundlage des neuesten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse, eigener Untersuchungen und Erfahrungen beantwortet werden können. Es kommt deshalb darauf an, daß in Strafverfahren fachlich kompetente, auf dem jeweiligen Wissensgebiet tatsächlich hochqualifizierte und spezialisierte Sachverständige tätig werden. So haben die Gerichte z. B. auf eine klare Abgrenzung zwischen psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen, die in der Regel nicht auf dem jeweils anderen Fachgebiet spezialisiert sind, zu achten.⁹

Unvoreingenommenheit kann bei der Beauftragung staatlicher Einrichtungen vorausgesetzt werden. Die Gefahr der Voreingenommenheit ist auch dann nicht begründet, wenn z. B. der von der beauftragten Einrichtung eingesetzte Sachverständige, der das Gutachten erarbeiten und auch vor Gericht vertreten soll, im geschädigten Betrieb oder im übergeordneten Organ tätig ist. In Verfahren wegen Eigentums- und Wirtschaftsstraftaten sind u. U. Bürger aus solchen Bereichen einzubeziehen, weil sie zu dem relativ kleinen Personenkreis gehören, der über Spezialwissen verfügt, auf das bei der Wahrheitsfindung nicht verzichtet werden kann.⁹ Das gilt auch bei schweren Verkehrsunfällen im Bereich der Bahn für Sachverständige der Deutschen Reichsbahn.¹⁰ So kann bei einem Sachverständigen einer Reichsbahndirektion, der auch der Angeklagte angehört, nicht allein wegen dieser gleichen Zugehörigkeit die Unvoreingenommenheit in Frage gestellt werden. Auch hier müssen im Einzelfall entsprechend den Orientierungen der Beweisrichtlinie diejenigen Faktoren konkret geprüft werden, die die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen beeinträchtigen können.

Einwände sind begründet, wenn der Beauftragte für strafatbegünstigende Umstände verantwortlich war, auf Grund seiner Stellung befugt war, den Angeklagten hinsichtlich zu lösender Aufgaben, die mit den Straftaten im Zusammenhang standen, unmittelbar anzuleiten oder zu kon-

5 Vgl. StPO-Kommentar, 2. Aufl., Berlin 1987, Anm. 5 und 6 zu § 38 (S. 641); H. Wünsche, „Völkerrechtliche Aspekte der Verletzung Internationaler Abkommen durch die Tätigkeit von Menschenhändlerorganisationen“, NJ 1973, Heft 23, S. 696.

6 Insofern wird der in den Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises der Vereinigung der Juristen der DDR (NJ 1980, Heft 8, S. 363) vertretenen Auffassung nicht gefolgt, daß ein Arzt den Begutachtungsauftrag ablehnen kann, wenn er sich aus persönlichen, dienstlichen oder anderen Gründen für befangen hält, sich aus sachlichen Erwägungen überfordert fühlt oder andere schwerwiegende Bedenken bestehen.

7 Vgl. zu dieser Problematik z. B. den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978 (NJ 1978, Heft 10, S. 448); Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung von § 176 StGB, OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 3 ff. (S. 8).

8 Vgl. G. Körner, a. a. O., S. 42.

9 Vgl. H. Pompos, „Zur Auswahl und zu den Anforderungen an Sachverständige zu ökonomischen und technischen Sachfragen“, in: Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, OG-Informationen, Sdr. 1987, S. 141 ff.

10 Zur Beiziehung von Sachverständigen in Verkehrsstraftaten vgl. J. Schlegel, „Zur Rechtsprechung der Gerichte in Straftaten im Zusammenhang mit dem Verkehrs- und Transportgeschehen“, Referat auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts am 23. Oktober 1985, OG-Informationen 1985, Nr. 5, S. 18 ff. (S. 23 ff.).